

# Fragenkatalog zur Liste der „Auffälligen“

**Bisherige Reaktionen und offene Fragen**

# Wer?

- Flüchtlingshilfen im Kreis Tübingen (Sprecherrat)
- Bündnis Bleiberecht Tübingen
- Asylzentrum Tübingen
- Unterstützerkreis AU Europastrasse
- Katholische Gesamtkirchengemeinde Tübingen
- Diakonisches Werk Tübingen
- move on – menschen.rechte Tübingen.

# Warum?

- Hintergrund: Äußerungen & Forderungen von OB Palmer & Co. in 2018
  - Keine Handhabe gegen „auffällige Geflüchtete“ unterhalb der Strafrechtsschwelle
  - Unterbringung von „auffälligen Geflüchteten“ in „sicheren Landeseinrichtungen“ (*vom IM abgelehnt*)
  - Leistungskürzung auf Minimum, Umstellung auf Sachleistungen (*vom IM abgelehnt*)
  - Verpflichtende DNA-Tests für alle Geflüchteten (*vom IM abgelehnt*)
  - Zielgruppe: „Störer“, „Tunichtgute“, die „nachts am Bahnhof rumlungern“, „Afrikaner im Bota“
  - „Wir wollen nicht allen helfen...“
  - Justiz kann bzw. will bestehende Gesetze nicht hart und schnell genug anwenden
- Verankerung des (schwammigen) Begriffs „Auffällige“ in der öffentlichen Diskussion
- Beschreibung einer permanenten allgemeinen „Gefahrenlage“ für die Öffentlichkeit
- Abwertung von Justiz und Grundrechten – Reduktion des Rechtsstaats auf Exekutive

# Warum?

- Konkret: Berichterstattung Ende Januar 2019
  - Stadt führt seit Jahresbeginn eine Liste mit als „auffällig“ bezeichneten Geflüchteten
  - Personenbezogener Informationsaustausch zwischen Sozialarbeit und Strafverfolgungsbehörden / Polizei
  - Menschen auf dieser Liste sollen in der AU Europastraße konzentriert werden (einzige AU mit Security in TÜ)
  - „work in progress“ - funktionsfähig ab Ende Februar
  - ...nix Genaues weiß man nicht.

*(Quellen u.a.: Südwestpresse, Tagblatt, SWR)*

# Warum?

- Befürchtungen:
  - Unklare Kriterien → behördliche oder individuelle Willkür
  - Schleichende Entrechtung der Betroffenen
  - Isolierung / Stigmatisierung / Diskriminierung / Rassismus
  - „Integrations-Entzug“ statt Bleibe- und Integrationsperspektiven
  - Umwandlung der AU Europastraße in einen „kommunalen Abschiebeknast“
  - Politische Akzeptanz für noch weitergehende Repressionspolitik

# Fragenkatalog

24 detaillierte Fragen zu:

- Was sind die Rechtsgrundlagen der Liste?
- Was sind die Kriterien für die Aufnahme auf die Liste?
- Wer hat Zugriff auf die Liste, wie wird dieses Verwaltungsverfahren technisch umgesetzt und genutzt?
- Welche Rolle haben die städtischen Sozialarbeiter\*innen?
- Auswirkungen auf die AU Europastraße?
- Welche Rechte haben die Betroffenen?
- Auswirkungen auf die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten?



# An wen?

- Sämtliche Gemeinderatsfraktionen
- Ziele:
  - von der Verwaltung fachlich konkrete Antworten auf die Fragen zu diesem Verwaltungsmechanismus bekommen
  - Öffentliche politische Diskussion über die Maßnahmen der Verwaltung, die Auswirkungen auf die Betroffenen und die Integrationsarbeit in Tübingen
- Warum nicht direkt an die Verwaltung? → siehe Reaktionen.

# Reaktionen (Palmer)

- Direkte Rückmeldung:
  - „Für politische agitation sind das geeignete Fragen. Für einen Gemeinderat als Hauptorgan der Verwaltung nicht.“
  - „Haupteffekt ist übrigens, dass die Abteilung sich dann nicht um Flüchtlinge kümmert, sondern um 25 fragen“
- Gegenreaktion auf Facebook:
  - Gegenfragen zu Straftaten von Geflüchteten in anderen Städten/Ländern
  - „Gefahrenlage“ → „Schutz meiner Mitarbeiter“



# Reaktionen (Gemeinderatsfraktionen)

- Linke: ausdrücklich gegen das Vorgehen der Verwaltung  
→ *Anfrage im Gemeinderat am 28.03.2019*
- AL/Grüne: keine ausführliche Stellungnahme  
→ *Anfrage im Gemeinderat am 28.03.2019*
- SPD: massive Zweifel am Vorgehen der Verwaltung  
→ *Berichtsantrag (Verwaltungsausschuß), voraussichtlich am 13.05.2019*
- Tübinger Liste: teilweise kritisch, teilweise ambivalent; zumindest Rechtsgrundlage muss eindeutig geklärt werden  
→ *keine Initiative, aber Unterstützung von Anträgen anderer Fraktionen*
- CDU: steht ausdrücklich hinter Palmers Vorschlägen und den Maßnahmen der Verwaltung → *kein Handlungsbedarf*

# Antworten der Stadtverwaltung

- Was sind die Rechtsgrundlagen der Liste?
  - Datenerfassung und -verarbeitung:  
Art. 2 Abs. 2 DSGVO und §5 Abs. 1 LDSG
    - → Betroffenen verlieren Grundrechte bzgl. ihrer persönlichen Daten
    - → Daten dürfen zweckentfremdet verwendet und ausgetauscht werden
  - Sozialarbeiter\*innen:  
§203 StGB in Verbindung mit §34 StGB
    - → staatliche Sozialarbeiter\*innen unterliegen der Schweigepflicht
    - → Verstöße dagegen sind gerechtfertigt, wenn ein „Notstand“ geltend gemacht wird

# Antworten der Stadtverwaltung

- Was sind die Kriterien für die Aufnahme auf die Liste?  
Erfasst werden auf Seiten der Stadt:
  - Bekannte Straftaten, insbesondere körperliche Gewalt oder Androhung derselben
  - Vorfälle hochexpressiver Gewalt mit Fremd- oder Eigengefährdung, die die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der anderen Bewohnerinnen und Bewohner der AU gefährden (=> Schutzfunktion)
  - „Gewaltbereite“ Geflüchtete
  - Gefährderanzeigen, die von der Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete an die Polizei gehen
    - Einstufung als „Gefährder“ (z.B. bei Terrorverdacht) ist eigentlich Sache der Polizei und/oder Justiz. Laut Bundesregierung gibt die Einstufung lediglich „Anlass zur Prüfung der rechtlichen Grundlagen zur Ergreifung von Maßnahmen nach den Bestimmungen des Gefahrenabwehrrechtes“ (z.B. Datenaustausch mit Drittstaaten oder aufenthaltsrechtliche Konsequenzen)

# Antworten der Stadtverwaltung

- Technische Umsetzung
  - Verwaltungsintern freigegebenes OUTLOOK-Postfach
  - Postfach ist vor unbefugtem Zugriff geschützt (Passwort/Verschlüsselung). Die Informationen werden nicht verschickt, sondern lediglich gespeichert.
- Wer füttert die Liste:
  - Stadtverwaltung: Infos von Sozialarbeiter\*innen und Integrationsmanager\*innen
  - Extern: Infos von Polizei, Staatsanwaltschaft und Regierungspräsidium

# Antworten der Stadtverwaltung

- Wer hat Zugriff auf die Liste / das Postfach?
  - Leitung Fachbereich Bürgerdienste, Sicherheit und Ordnung
  - Leitung Fachabteilung Ordnung
  - Leitung Fachabteilung Bürgeramt
  - Teamleitung Ausländeramt
  - Leitung Fachbereich Soziales
  - Leitung und Sekretariat Fachabteilung Hilfen für Geflüchtete

# Antworten der Stadtverwaltung

- Rolle der Sozialarbeiter\*innen
  - Sind die einzigen, die verwaltungsintern Daten in der Liste einpflegen, die dann mit externen Daten von Polizei etc. gekoppelt werden
  - Eintrag auf der Liste und/oder Verlegung in andere AU aber erst, wenn „alle anderen Möglichkeiten“ zur Wiederherstellung des sozialen Friedens nicht greifen: Gespräche, Ermahnungen...



# Rechtsgrundlage Datenverarbeitung

- *Art. 1 Abs. 2 DSGVO: „Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.“*
- **Art. 2 Abs. 2 DSGVO:** „Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten [...] **durch die zuständigen Behörden** zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.“

# Rechtsgrundlage Datenverarbeitung

- §5 Abs.1 LDSG:

„Die Verarbeitung personenbezogener Daten **zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem sie erhoben wurden**, ist unbeschadet der Bestimmungen der [DSGVO] zulässig, wenn

- sie **zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit** oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls erforderlich ist,
- sie zum Schutz der betroffenen Person oder **zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte und Freiheiten** einer anderen Person erforderlich ist,
- sich bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung Anhaltspunkte für **Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung** ergeben und die Unterrichtung der für die Verhütung, Verfolgung oder Vollstreckung zuständigen Behörden erforderlich ist oder
- Angaben der betroffenen Person überprüft werden müssen, weil tatsächliche Anhaltspunkte für deren Unrichtigkeit bestehen,

**soweit die Verarbeitung notwendig und verhältnismäßig ist.“**

# Rechtsgrundlage Sozialarbeit

- Bewusste Verletzung der Schweigepflicht (strafbar nach §203 StGB) bei „rechtfertigendem Notstand“ (§34 StGB)
  - Wer **in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr** für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, **wenn** bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, **das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.**

# Antworten der Stadtverwaltung

- Welche Rechte haben die Betroffenen?
  - Mitteilung über Eintrag auf der Liste: **nein**
  - Information über Art und Umfang der gespeicherten Daten: **nein**
  - Begründung für Eintrag auf der Liste: **nein**
  - Einsicht in über sie gespeicherte Daten: **nein**
  - Möglichkeit zur Korrektur/Löschung der gespeicherten Daten: **nein**
  - Information, wer alles Zugriff auf die Daten hat: **nein**
  - Gegen Verlegungsanordnung: Widerspruch / Klage beim VG

# Antworten der Stadtverwaltung

- Auswirkungen auf die AU Europastraße?
  - **„Die Verwaltung verlegt nicht, wie in der Presse dargestellt wurde, alle Personen mit sicherheitsrelevanten Vorkommnissen in die Europastraße“** (die allerdings für alleinstehende Männer besonders „geeignet“ sei, es wird aktuell überlegt, die Security dort aufzustocken)
  - Kein zwingender Zusammenhang zwischen „Liste der Auffälligen“ und Verlegungen?

- OB Palmer im Tagblatt, **26.02.2019**

Die Einträge [auf der Liste] haben schon Folgen gehabt:

**„Es gab bereits Verlegungen, auch in andere Unterkünfte, z.B. die Obdachlosenunterbringung.“**

- BM Harsch im Gemeinderat, **28.03.2019**

Wurden Personen, die auf der Liste stehen, bereits verlegt?

**„Nein, niemand, der auf der Liste genannt ist, wurde bisher verlegt.“**



# Antworten der Stadtverwaltung

- Verlegungen werden durchgeführt:
  - aufgrund von gewaltsam ausgetragenen Konflikten die Sicherheit von Mitbewohner\*innen, insbesondere Frauen und Kindern nicht gegeben ist
  - wenn dies für den sozialen Frieden in einer Unterkunft erforderlich ist
  - wenn der/ die für die Unterkunft zuständige Mitarbeiter/in bedroht wird
  - bei mutwilligen Schäden ohne Bereitschaft, dies wiedergutzumachen
  - wenn Bemühungen um eine anderweitige Lösungen nicht greifen
- Strafrechtliche Verurteilung spielen dabei keine Rolle
- Für andere „Sanktionen“ ist die Stadt nicht zuständig



# Probleme /offene Fragen

- Gegen Eintrag auf der Liste können sich Betroffene nicht wehren:
  - Sie erfahren gar nicht, dass sie auf der Liste stehen
  - Handeln der Sozialarbeiter\*innen ist für sie rechtlich nicht überprüfbar
  - Es gibt keine Verfahren/Kriterien, um von der Liste gestrichen zu werden
- Betroffene werden auf unbestimmte Zeit an allen Stellen der Verwaltung mit den Folgen eines Eintrags konfrontiert
- Sozialarbeiter\*innen sollen bewusst gegen die Schweigepflicht verstoßen, die rechtliche Grauzone ist einkalkuliert
- Ausnahmetatbestände als Grundlage für allgemeines Verwaltungshandeln? (Grundrecht vs. „Notstandsrecht“)

# Probleme / offene Fragen

- Gleichbehandlung hinsichtlich Ansprüchen auf Integrations-, Unterstützungs- und Beratungsangebote
- Wie werden die Daten ggf. instrumentalisiert?
  - „5% der Asylbewerber machen 90% der Probleme...“
- Wie wird das Verfahren an die Geflüchteten kommuniziert (Betroffene und Umfeld, insbes. Europastraße)
- Welche weiteren Informationsflüsse gibt es (z.B. Security, Rechtsabteilung, untere Ebene der Verwaltung)
- Was bedeutet das Verfahren für ehrenamtliches Engagement und die Kooperation mit der Fachabteilung?  
→ *Infoveranstaltung der Stadt am Mo., 08.04.*

